

Kläger zwischenzeitlich eine weitere Beurteilung von einem anderen Betrieb erhalten hat. Inwieweit das geschehen ist, hat das Bezirksgericht nicht festgestellt.

Das Bezirksgericht hätte deshalb die nicht zur Verfahrensbeendigung geeignete Entscheidung des Kreisgerichts aufheben und den Streitfall zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen müssen. Dabei wäre dem Kreisgericht der Hinweis zu geben gewesen, wegen des langen Zeitraums zwischen Anfertigung und Anfechtung der Beurteilung zunächst die Zulässigkeit des Einspruchs und sodann ggf. die dagegen erhobenen Einwände zu prüfen. In diesem Stadium befindet sich der Rechtsstreit nach Aufhebung der mit § 38 GBA und der OG-Richtlinie Nr. 21 nicht im Einklang stehenden Entscheidung des Bezirksgerichts (§9 Abs. 2 AGO). Der Senat hatte deshalb auf den Einspruch (Berufung) des Klägers und nach Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

§§ 18, 30 NVO; § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.

1. Das Gericht ist auch dann verpflichtet, das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch zu prüfen, wenn zwar der Betrieb das Vorliegen dieser Merkmale bejaht hat, im Verfahren aber sachliche Argumente vorträgt, die ihrem Inhalt nach als Einwendungen gegen das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags anzusehen sind.

2. Das gesetzliche Merkmal „Arbeitsaufgabe“ im Sinne der Vorschriften der NeuererVO umfaßt nicht nur die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsaufgabe, sondern auch Aufgaben, die dem Werk tätigen zulässigerweise durch Weisungen und Aufträge übertragen wurden, auch wenn sie nicht von vornherein zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben gehören. Hierbei ist die tatsächliche und rechtliche Stellung des Werk tätigen im Betrieb zu beachten.

OG, Urteil vom 25. Oktober 1974 - Za 21/74.

Zwischen den Parteien wurde ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet. Der Kläger, der die Qualifikation eines Ingenieurs für Maschinenbau besitzt, sollte sich mit den Aufgaben eines technischen Leiters im Werk V des Verklagten vertraut machen, um nach einiger Zeit diese Funktion übernehmen zu können.

Nach Aufnahme seiner Tätigkeit erfuhr der Kläger, daß der Regler an der Dampfzuleitung zum Werk V des Verklagten defekt ist, und reichte kurz darauf den Neuerervorschlag „Einbau eines selbsttätigen Druckreglers für Hinterdruck in der Hochdruckdampfleitung“ ein. Der Vorschlag wurde beim Verklagten registriert. Dem Kläger wurde eine Prämie von 200 M gezahlt und der Aufwand für außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistete Arbeit erstattet. Die Zahlung einer Vergütung für den Neuerervorschlag lehnte der Verklagte ab, weil die in ihm enthaltene Leistung zu den Arbeitsaufgaben des Klägers gehöre.

Die vom Kläger angerufene Konfliktkommission wies den Antrag auf Feststellung eines Vergütungsanspruchs dem Grunde nach als unbegründet zurück. Die hiergegen erhobene Klage (Einspruch) wies das Stadtbezirksgericht gleichfalls als unbegründet zurück.

Der Einspruch (Berufung) des Klägers an das Stadtgericht führte zur Aufhebung dieser Entscheidung und Zurückverweisung des Streitfalls an das Stadtbezirksgericht. Nach erneuter Beweisaufnahme wies das Stadtbezirksgericht die Klage wiederum als unbegründet zurück.

Auf den hiergegen eingelegten Einspruch (Berufung) änderte das Stadtgericht das Urteil des Stadtbezirksgerichts ab, hob den Beschluß der Konfliktkommission

auf und verurteilte den Verklagten, dem Kläger die ihm zustehende Vergütung für den Neuerervorschlag zu zahlen. Das Stadtgericht ging davon aus, daß es zwischen den Parteien unstrittig sei, daß der eingereichte Vorschlag die Anforderungen an einen Neuerervorschlag erfüllt. Abweichend von der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts stellte es jedoch fest, daß die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die damaligen Arbeitsaufgaben des Klägers hinausgehe. Die Aufgaben des Klägers seien nicht durch Vereinbarungen und Weisungen klar abgegrenzt gewesen, und die dem technischen Leiter zustehenden Befugnisse habe er noch nicht ausgeübt, weshalb ein Grenzfall vorliege, der dahin zu beurteilen sei, daß die Leistung im Neuerervorschlag qualitativ nicht zu den Arbeitsaufgaben des Klägers gehöre.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Stadtgericht hat sich nicht ausreichend mit der für die Entscheidung über den Vergütungsanspruch wesentlichen Vorfrage beschäftigt, inwieweit der von dem Kläger eingereichte Vorschlag die Anforderungen an einen Neuerervorschlag erfüllt. Zur Zugehörigkeit der im Vorschlag enthaltenen Leistungen zu den Arbeitsaufgaben des Klägers hat das Stadtgericht zwar ausreichende Feststellungen getroffen, jedoch ist deren rechtlicher Würdigung nicht zuzustimmen.

Das Oberste Gericht hat wiederholt in seiner Rechtsprechung sowie im Bericht seines Präsidiums an die 6. Plenartagung am 28. März 1973 (NJ 1973 S. 238) zur Anleitung der Gerichte bei der Entscheidung von Vergütungsstreitigkeiten auf die Schwerpunkte, die Zielrichtung und den notwendigen Umfang der Sachaufklärung hingewiesen. Es hat dabei hervorgehoben, daß die Gerichte auch das Vorliegen der an einen Neuerervorschlag gemäß § 18 NVO zu stellenden Anforderungen als eine Voraussetzung für den Vergütungsanspruch zu prüfen haben. Dieser Aufgabe sind die Gerichte in diesem Verfahren nicht gerecht geworden.

Der Verklagte hat das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags bejaht. Im Verfahren wurde auch von ihm nicht ausdrücklich die Einschätzung des Vorschlags als Neuerervorschlag bestritten, jedoch ließen seine sachlich-inhaltlichen Darlegungen erkennen, daß er hieran Zweifel hegt. Bei dieser Sachlage durften die Gerichte die Frage nach der Erfüllung der an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen nicht als geklärt betrachten. Inwieweit ein Vorschlag eines Werk tätigen die Anforderungen an einen Neuerervorschlag erfüllt, ist eine im Streitfall von den Gerichten zu entscheidende Rechtsfrage. Unrichtige Auffassungen der Parteien hierzu entheben das Gericht nicht seiner Pflicht, eine rechtliche Würdigung vorzunehmen und ggf. zuvor in erforderlichem Umfang Feststellungen zu treffen.

Der Verklagte hat in seiner Klageerwidderung vorgetragen, der Vorschlag des Klägers enthalte keine Neu- oder Weiterentwicklung vorhandener Anlagen, sondern sehe die schnelle Beschaffung und den Einbau eines Reglers in der Dampfzuleitung anstelle des durch normalen Verschleiß ausgefallenen Reglers vor. Diese Ausführungen sind in ihrem sachlichen Anliegen durchaus als Einwand gegen das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags zu verstehen.

Die Beschaffung von Ersatzteilen für durch normalen Verschleiß ausgefallene Teile und ihr Einbau stellen regelmäßig tatsächlich keine Leistung dar, wie sie in § 18 Ziff. 1 NVO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 NVO von einem Neuerervorschlag verlangt wird. Das trifft auch zu, sofern das nunmehr einzubauende Teil infolge des